Impressum

GFG mbH
Frauenlobplatz 2
55118 Mainz
Tel.: 06131/613021
info@gfg-fortbildung.de
www.gfg-fortbildung.de

Verändert nach einer Vorlage der
WBW Fortbildungsgesellschaft
für Gewässerentwicklung mbH,
Maximilianstraße 10, 76133 Karlsruhe
und Zeichnungen von
Martina Coban (2012).

Fotos: Thomas Paulus, Steffen Zober
Layout: loew design (www.loew-design.de)
Nov 2022 und
GFG mbH
Juni 2025

Im Auftrag:

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

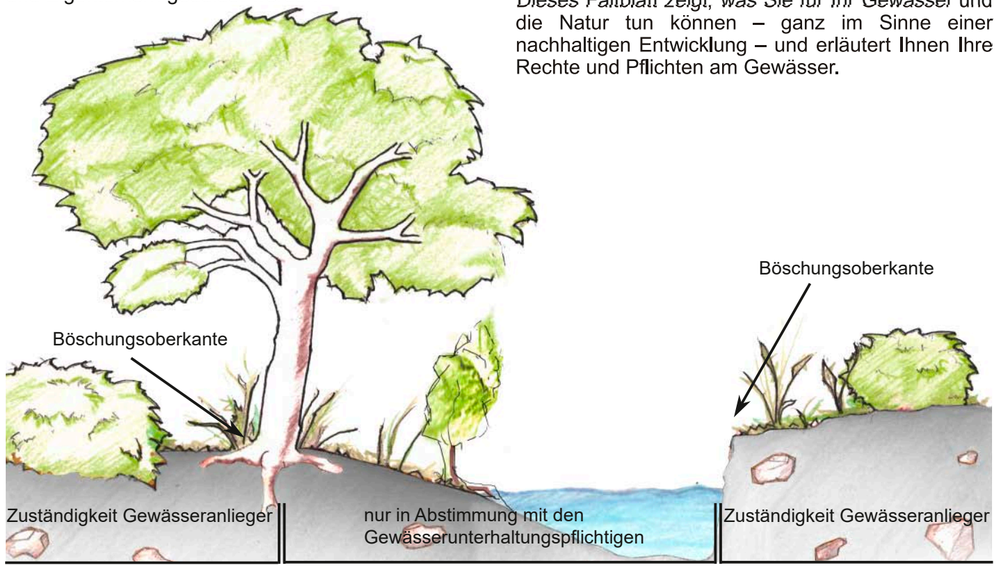
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Rechtlicher Rahmen und Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Bäche und Flüsse sind das Land, die Städte und Gemeinden oder die Eigentümer der Ufergrundstücke. Die in der Regel für die Unterhaltung der kleinen Gewässer zuständigen Kommunen (Gewässer III. Ordnung) haben darauf zu achten, dass in Ortslagen keine Gegenstände den schadlosen Wasserabfluss behindern. Bei ausgewählten größeren Gewässern (Gewässer II. Ordnung, im Anhang der Landeswassergesetze) sind die Landkreise oder die jeweiligen Länder unterhaltungspflichtig oder beteiligen sich an den Unterhaltungskosten. Die Unterhaltungspflichtigen führen deshalb, soweit erforderlich, die Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. die Gehölzpflege durch. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern und Eigentümern geduldet werden.



Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Lebendige Fließgewässer für Mensch und Natur

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weiden- und Erlenzweige – ein naturnaher Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür – damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.

Bäche und Flüsse sind die Lebensadern in unserer Landschaft, Heimat für faszinierende und häufig bedrohte Tiere und Pflanzen. Helfen Sie mit, dass wir diese Perlen der Natur für unsere Nachkommen erhalten und schützten können.

Dieses Faltblatt zeigt, was Sie für Ihr Gewässer und die Natur tun können – ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung – und erläutert Ihnen Ihre Rechte und Pflichten am Gewässer.

Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Ansprechpartner und weitere Informationen

Weitere Informationen und Ansprechpartner erhalten Sie für die meisten Fälle bei der Unteren Wasserbehörde, beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt.

Untere Wasserbehörde (i.d.R. Landkreise, kreisfreie Städte, im Saarland LUA) für

- Genehmigungen wie z.B. für Wasserentnahme mit Pumpen
- Errichtung baulicher Anlagen (z. B. Hütten, Treppen u. ä.) in und am Gewässer
- Gewässerumgestaltungen (Ufersicherung)
- Ablagerungen am Gewässer

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer und Gewässerunterhaltung finden Sie bei den Ministerien der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH, die sich im Auftrag der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland u. a. um die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von unterhaltungspflichtigen Städten, Gemeinden, Kreisen, Verbänden sowie von Bachpaten und ehrenamtlichen Naturschutzverbänden zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern kümmert.



Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Ihr Partner in
Hessen
Rheinland-Pfalz
Saarland

GFG
Fortbildungen zur Gewässerunterhaltung

Tipps und Informationen für Gewässeranlieger





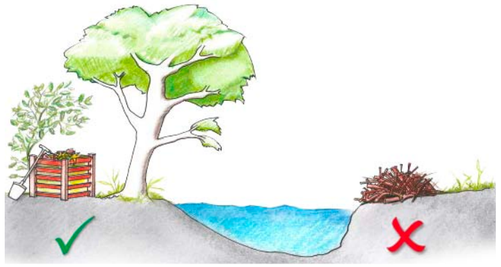


Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun ?

KOMPOST / HOLZABLAGERUNG

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z. B. Rohrdurchlässe, Einläufe, Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen (Algenwachstum und erhöhtes Pflanzenwachstum).



✓ Ausreichend Abstand zum Gewässer, mindestens 5-10m.

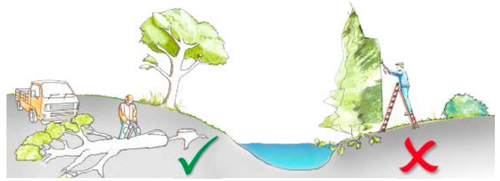
✗ Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.

GEHÖLZPFLEGE

Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen (z. B. kein Aufasten, glatte und schräge Schnittstellen, altersgerechte Gehölzbestand aufbauen, u.v.m.) und hat bis zur Böschungsoberkante und im rechtlich festgesetzten Gewässerrandstreifen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss erforderlich ist, in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erfolgen.

✓ Fachgerechte Gehölzpflege vom 01. Okt. bis 28. Feb. durchführen.

✗ Keine Gehölzpflege von 01. Mrz bis 30. Sep. (Brut- und Setzzeit für Vögel und Amphibien).



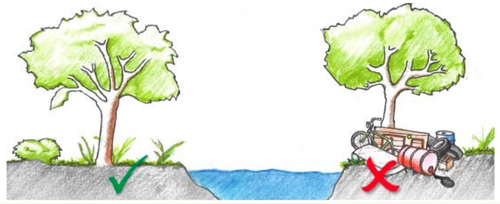
ABFALLENTSORGUNG

Abfall gehört nicht ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen (z. B. Wertstoffhöfe und Grünschnittabgabestellen) entsorgt werden.

✓ Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).

✓ Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut).

✗ Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen (z. B. Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückständen, etc.) in oder am Gewässer.

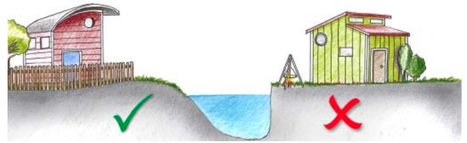


BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind z.B. Hütten, Zäune und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser ggf. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist (z. B. für die Gehölzpflege), sofern sich das an den Bach angrenzende Grundstück nicht im Privateigentum befindet. Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein und können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen (Im Zweifel die UWB kontaktieren).

✓ Bauliche Anlagen wie z. B. Hütten müssen zum Gewässer innerorts einen Abstand von min. 5m und außerorts min. 10m halten. Bei Gewässern I. und II. Ordnung in Rheinland-Pfalz min. 40m.

✗ Keine baulichen Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigungen



WASSERENTNAHME

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens.
Daher bitte unbedingt beachten:

✓ Entnahme von Wasser nur mit Hand schöpfgeräten (z. B. Gießkanne, Eimer).

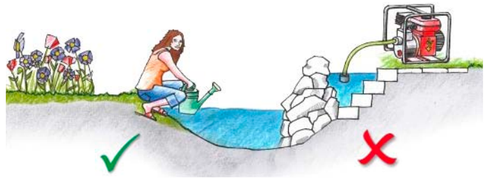
✓ Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung.

✗ Keine Entnahme von Wasser mit Pumpen (Ausnahme: Hessen).

✗ Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen).

✗ Kein Bau von Treppen zum Gewässer.

✗ In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden. Amtliche Bekanntmachungen beachten).

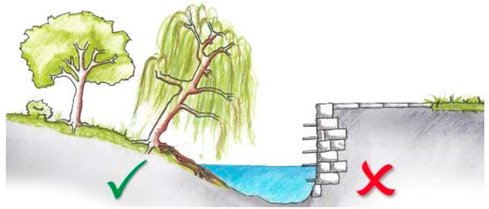


UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

✓ Wurzeln standortgerechter, heimischer Gehölze sichern das Ufer.

✗ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonst. Materialien, wie z. B. Betonplatten, Bauschutt, Bretter o.ä.



PFLANZENSCHUTZMITTEL / DÜNGER

Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

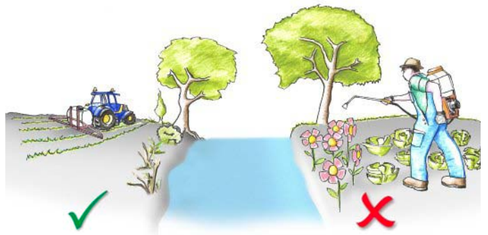
✓ Nur Produkte, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, verwenden.

✓ Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen, Anwendungshinweise (u. a. Mischungsverhältnis, Sicherheitsabstände zum Gewässer, Einsatzbereich) unbedingt beachten.

✓ Entsorgen von Produktresten (Restmengen und Behälter) bei Schadstoffsammelstellen (nicht in den Abfluss schütten).

✗ Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in und am Gewässer, min. 5-10m Abstand halten.

✗ Keine vorbeugende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Unkrautvernichtungsmittel auf befestigten und unbewachsenen Flächen.



BUSSGELD

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.